Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Wettin-Löbejün (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBI. LSA S. 166), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBI. LSA S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBI. LSA S. 202), beschließt der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 12.12.2019 nachfolgende Satzung:

A. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Wettin-Löbejün (nachfolgend Stadt genannt) ausschließlich in den Gemarkungen der Ortsteile Brachwitz, Friedrichsschwerz, Domnitz, Dornitz, Dalena, Dößel, Dobis, Stadt Löbejün, Schlettau, Plötz und Kösseln (Entsorgungsgebiet).

B. § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als einheitliche öffentliche Einrichtung. Diese dient zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers im Entsorgungsgebiet der Stadt.
- (2) Hinsichtlich der technischen Ausführung gehören die Anlagen Niederschlagswasserbeseitigung die entsprechenden Kanalisationen, Reinigungsanlagen, verrohrte sowie teilverrohrte Gräben, Einlaufbauwerke, sowie die entsprechenden Anlagen Straßenentwässerung. zur Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Trennverfahren. Grundsätzlich ist zwischen der Beseitigung des Niederschlagswassers der privat anliegenden Grundstücke und der Beseitigung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Verkehrsanlagen zu differenzieren.
- (3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (NSWBA).
- (4) Die Stadt erhebt nach Maßgabe der geltenden Niederschlagswasseranschlussatzung eine Kostenerstattung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung sowie technische Anpassung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen NSWBA werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen NSWBA angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten bzw. befestigten Fläche des Grundstückes nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche NSWBA gelangt.
- (2) Als in die öffentliche NSWBA gelangt gelten die Niederschlagsmengen, die von bebauten und befestigten Flächen (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelege) direkt oder indirekt in die NSWBA entwässern.
- (3) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser:
 - a) Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.
 Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern (m²) anzugeben.
 - b) Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus das Niederschlagswasser in die NSWBA gelangt. Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die Angaben aus den grundstücksbezogenen Erfassungsbögen der Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt.
 - c) Auf Aufforderung sind die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen gegenüber der Stadt mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann.
 - d) Wenn die Gebührenbemessungsfläche bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss und gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben betriebene Versickerungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvolumen von 1 m³ (1.000 l) und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die NSWBA entlastet wird, werden folgende Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossenen Bemessungsfläche gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen: Abzugsfläche:

Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss

15 m²/m³ Speichervolumen

Versickerungsanlagen 45 m²/m³ Speichervolumen

(4) Maßgebend für die Bemessungsfläche sind jeweils die Verhältnisse zum 01.01. des Erhebungszeitraumes - etwaige Veränderungen im Erhebungszeitraum werden mit Nachweis jeweils in der nächsten Gebührenerhebungsperiode berücksichtigt.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr im Abrechnungszeitraum ab dem 01.01.2020

0,49 €/m²

Gebührenbemessungsfläche pro Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des jeweiligen angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
- (2) Ersatzweise ist gebührenpflichtig, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt (Nutzer).
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenschuldner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen (§10 Abs.1) und entsprechend nachzuweisen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche NSWBA angeschlossen ist und/oder Niederschlagswasser der NSWBA zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss baulich beseitigt ist (Rückbau) oder die Niederschlagswassereinleitung nachweislich endet.
- (2) Über die Beendigung der Einleitung ist ein geeigneter Nachweis zu führen und der Stadt vorzulegen. Bei berechtigtem Interesse kann verlangt werden, die Nachweisführung erneut vorzulegen.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Veranlagung sind die Grundstücksverhältnisse jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Änderung der Gebührenpflicht bzw. Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr stichtagsgenau festzusetzen.
- (4) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld nur bis zum Ende des Benutzungsverhältnisses durch Nachweis mit Übergabe/Übernahmeprotokoll.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke zu betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies entsprechend zu ermöglichen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Messvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Veränderungsmeldungen werden ab dem darauffolgenden vollen Monat berücksichtigt.

§ 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Erhebung und Verarbeitung der hierfür erforderlichen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen sowie deren Anschriften, Grundstücksbezeichnungen nebst Größe, Grundbuchbezeichnungen, Bebauung und versiegelte Flächen) gem. §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftskatasters, des Melde- und sowie Beitrags- und Gebührenrechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) sein Grundstück betritt. § 370 Abs. 4 AO gilt entsprechend.
 - d) Entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung vorhandene Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung der Angaben beeinflussen bzw. wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Übertragung an Dritte

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichteten Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 12.12.2019 (Beschluss-Nr. 54-5/19/SR) beschlossene Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 13.12.2019 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 13.12.2019

- Siegel -

(gez. Klecar) Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 12.12.2019 (Beschluss-Nr. 54-5/19/SR) beschlossene und von der Bürgermeisterin am 13.12.2019 ausgefertigte Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 13, Ausgabe Nr. 1, vom 15.01.2020 öffentlich bekanntzumachen.

Wettin-Löbejün, den 13.12.2019

- Siegel -

(gez. Klecar) Bürgermeisterin